



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr  
Postfach 80 03 53  
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: [stv@tlbv.thueringen.de](mailto:stv@tlbv.thueringen.de)

nachrichtlich per E-Mail:  
Thüringer Rechnungshof  
[poststelle@trh.thueringen.de](mailto:poststelle@trh.thueringen.de)

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Ingo Mlejnek

**Durchwahl**  
Telefon +49 (361) 57-4111440  
Telefax +49 (361) 57-4111199

[Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de](mailto:Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de)

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1080-44-3611/125-44-  
101569/2022

Erfurt, 07. November 2022

## **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2022**

### **Substitution des Lösemittels Trichlorethen durch Tetrachlorethen zur Bindemittlextraktion im Asphaltstraßenbau**

-Aktenzeichen: StB25/7182.8/3-ARS-22/07/3646733 vom 18. Oktober 2022

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 20/2022 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Im Hinblick auf den letzten Absatz des ARS bitte ich Sie, die betroffenen Prüfstellen entsprechend zu informieren.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 20/2022

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.ds-tmil.thueringen.de](http://www.ds-tmil.thueringen.de). Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

**Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft**  
Telefon +49 (361) 57-4111000  
Telefax +49 (361) 57-4111199  
[poststelle@tmil.thueringen.de](mailto:poststelle@tmil.thueringen.de)  
[www.tmil.info](http://www.tmil.info)

**Dienstgebäude 1**  
Abt. „Zentralabteilung“  
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,  
Staatlicher Hochbau“  
Abt. „Verkehr und Straßenbau,  
Bodenmanagement und  
Geoinformation“  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 2**  
Abt. „Strategische  
Landesentwicklung, Demografie  
und Forsten“  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

**Dienstgebäude 3**  
Abt. „Landwirtschaft und  
ländlicher Raum“  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

**ausschließlich per E-Mail**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -  
bau GmbH

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Bundesfern-  
straßen  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5250  
Fax +49 228 99-300-1458

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2022**

- Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen,  
Eigenschaften**  
**06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung**  
**16.4: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Substitution des Lösemittels Trichlorethen durch Tetrachlo-  
rethen zur Bindemittlextraktion im Asphaltstraßenbau**

Aktenzeichen: StB25/7182.8/3-ARS-22/07/3646733

Datum: Bonn, 18.10.2022

Seite 1 von 2

Nach der Empfehlung der Expertenausschüsse der Europäischen Chemi-  
kalienagentur (ECHA) darf das in Deutschland derzeitige Standardlöse-  
mittel Trichlorethen (Tri) für die Bindemittlextraktion aus Asphalt-  
mischgut nur noch bis zum 21. April 2023 eingesetzt werden. Daher  
mussten Alternativlösemittel geprüft werden, um Trichlorethen im Rah-  
men der Werkseigenen Produktionskontrolle, Erstprüfung, Eigenüber-  
wachungsprüfung sowie für Kontrollprüfungen von Asphaltmischgut zu  
substituieren und die Vergleichbarkeit der damit erzielten Prüfergebnisse  
mit den bisherigen Prüfergebnissen sicherzustellen.



Seite 2 von 2

In den DIN EN 12697, Teil 1 (Asphalt – Prüfverfahren für Heißasphalt – Teil 1: Löslicher Bindemittelgehalt) und Teil 3 (Asphalt – Prüfverfahren – Teil 3: Rückgewinnung des Bindemittels: Rotationsverdampfer) sind u. a. bereits weitere mögliche Lösemittel aufgeführt. Hierzu zählt auch Tetrachlorethen (auch Perchlorethylen genannt, kurz Per), das als Lösemittel für die Bindemittlextraktion bereits in anderen Ländern eingesetzt wird und dessen Einsatzrisiko gemäß der REACH-Verordnung derzeit als akzeptabel eingestuft wird.

Im Rahmen von verschiedenen Forschungsprojekten wurde die Gleichwertigkeit von Tetrachlorethen und Trichlorethen bei der Extraktion, Rückgewinnung sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Eigenschaften des zurückgewonnenen Bindemittels geprüft. Darüber hinaus wurde die Präzision des Prüfverfahrens mit dem Lösemittel Tetrachlorethen und der am rückgewonnenen Bindemittel ermittelten Eigenschaften bestimmt und als vergleichbar bewertet. Zudem bestätigen die ermittelten Präzisionsdaten, dass die Umstellung der Bindemittlextraktion von Trichlorethen auf Tetrachlorethen unter Beibehaltung des derzeitigen Qualitätsniveaus uneingeschränkt erfolgen kann. Entsprechende Anpassungen wurden in den Technischen Prüfvorschriften Asphalt-StB, Teile 1 und 3 vorgenommen, die in Kürze zur Verfügung stehen.

Somit kann Tetrachlorethen auch im Rahmen von allen o. g. Untersuchungen (insb. bei Kontrollprüfungen) uneingeschränkt eingesetzt werden. Bis zum **21. April 2023** dürfen daher alternativ Trichlorethen und Tetrachlorethen als Lösemittel für die Bindemittlextraktion eingesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ausschließlich Tetrachlorethen einsetzbar. In den Prüfberichten ist das verwendete Lösemittel anzugeben.

Ich bitte Sie, die betroffenen Prüfstellen auf diese Vorgehensweise hinzuweisen, um sicherzustellen, dass innerhalb der Übergangsfrist bis zum 21. April 2023 – falls noch nicht erfolgt – die Extraktionsanlagen und Rotationsverdampfer sowie ggf. weitere Teile der Laborausstattung auf den Einsatz für das Lösemittel Tetrachlorethen umgestellt und ggf. umgerüstet werden können.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:  
*Sethus*  
Angestellte

